



# Der Brexit und die Folgen für Staatsangehörige Großbritanniens

---

**Aktuelles Kapitel zur Publikation**

**Dorothee Frings**

**Aufenthalts- und Sozialrecht für internationale Studierende  
Handreichung für Beratende | 2020**

Im Zusammenhang mit dem **Brexit wurden zwischen der EU und Großbritannien** Übergangsregelungen vereinbart, die die Staatsangehörigen Großbritanniens betreffen, die **bis Ende 2020 ihren Wohnsitz in Deutschland begründet haben**. Diese Vereinbarungen wurden in einem Gesetzespaket (in Kraft seit dem 1.1.2021) in deutsches Recht umgesetzt. Britische Staatsangehörige und ihre Familienangehörigen bleiben freizügigkeitsberechtigt nach den bisherigen Regeln. Bis Ende Juni 2021 müssen sie sich von der Ausländerbehörde ein Aufenthaltsdokument ausstellen lassen (**Aufenthaltsdokument-GB**). Bescheinigungen über den Daueraufenthalt behalten ihre Gültigkeit. Familienangehörige können die Aufenthaltskarte oder die Daueraufenthaltskarte bis Ende 2021 verwenden. Ein eigenständiges, bis Ende 2020 entstandenes Aufenthaltsrecht von Familienangehörigen bleibt auch zukünftig erhalten.

### Beispiel

**Jack** aus Großbritannien und **Samira** aus Marokko waren von 2016 bis 2019 verheiratet und studierten seit 2016 in Berlin. Mitte 2020 kehrte Jack nach Großbritannien zurück und Samira studiert weiter in Berlin. Ihr Aufenthaltsrecht mit einer Aufenthaltskarte besteht auch 2021 weiter, weil sie drei Jahre lang mit einem Unionsbürger verheiratet war (§ 3 Abs. 4 FreizügG/EU).

Für britische Staatsangehörige mit einem Aufenthaltsdokument-GB und ihre Familienangehörigen bleibt die **Freizügigkeit innerhalb der EU** bestehen. (Uneingeschränkt gilt das nur für die Staaten, die das Schengenabkommen vollständig anwenden, d. h. nicht für Zypern, Irland, Bulgarien, Rumänien und Kroatien.)

### Beispiel

**Sady**, britische Staatsangehörige, studiert seit 2019 in Berlin. Sie kann

- an einer Expedition im Mai 2021 nach Griechenland teilnehmen,
- ein Auslandssemester 2021/2022 in der Schweiz absolvieren,
- in den Semesterferien 2021 als Erntehelferin in Frankreich arbeiten.

Es gibt noch weitere Familienkonstellationen, die Aufenthaltsrechte aus den Brexit-Übergangsregelungen auslösen.

### Drittstaatsangehörige mit britischem Kind

Internationale Studierende aus Drittstaaten, die mit einem britischen Kind in Deutschland leben und diesem Unterhalt gewähren, verfügten bis Ende 2020 über ein Freizügigkeitsrecht, welches sich aus der Rechtsprechung des EuGH (vom 19.10.2004 – C-200/02, Chen) ergibt. Dieses Recht gilt auch weiterhin.

### Beispiel

**Fatima** aus Syrien studiert in Leipzig. Im April 2020 wurde ihre Tochter geboren. Die Vaterschaft wurde von einem britischen Staatsangehörigen anerkannt. Solange Fatima den Lebensunterhalt ihrer Tochter sicherstellen kann – auch mit Kindergeld, Unterhaltsvorschuss oder Unterhalt – wird ihr, unabhängig vom Studium, eine Aufenthaltskarte bzw. ein Aufenthaltsdokument-GB ausgestellt.

### **Kinder (unabhängig von der Staatsangehörigkeit) britischer Staatsangehöriger**

behalten ihr Aufenthaltsrecht bis zum Ende ihrer Ausbildung (auch des Studiums) auch, wenn der britische Elternteil nicht mehr in Deutschland freizügigkeitsberechtigt ist.

#### **Beispiel**

**Razim**, türkischer Staatsangehöriger, lebt mit seiner Mutter in Hamburg und studiert im vierten Semester. Sein Vater, britischer Staatsangehöriger, hatte von 2000 bis 2010 in Deutschland gelebt und gearbeitet. Jetzt lebt er in Großbritannien. Razim behält sein Aufenthaltsrecht, unabhängig vom Alter und vom Einkommen, bis er seine Ausbildung in Deutschland beendet hat.

**Der Familiennachzug von erwachsenen Kindern zu einem in Deutschland freizügigkeitsberechtigten britischen Elternteil ist unter den bisherigen Voraussetzungen möglich.**

#### **Beispiel**

**Mandy**, 19 Jahre alt, hat in Großbritannien die Schule abgeschlossen und möchte im Juli 2021 in Berlin studieren. Ihr Vater lebt schon seit zehn Jahren in Rostock, bezieht allerdings jetzt ALG-II-Leistungen. Mandy kann in Deutschland als Familienangehörige eines freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgers (Daueraufenthalt) ein Aufenthaltsdokument-GB erhalten und hat auch einen BAföG-Anspruch.

**James**, 25 Jahre alt, hat in Großbritannien ein Bachelorstudium abgeschlossen und möchte nun zu seiner Mutter nach Osnabrück ziehen. Er kann in ihrem Haus leben und von dort aus ein Masterstudium absolvieren. Er ist als Angehöriger in gerader Linie aufenthaltsberechtigt, wenn seine Mutter für seinen Unterhalt (zumindest für einen Teil) aufkommt.

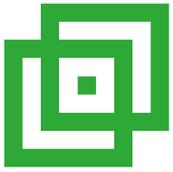
Seit dem 1.1.2021 gelten für Studierende aus Großbritannien, die keine Familienangehörigen von freizügigkeitsberechtigten Briten sind, **das Aufenthaltsgesetz und die Regelungen für internationale Studierende aus Drittstaaten.**

Studierende aus Großbritannien gehören zukünftig zu den privilegierten Drittstaatsangehörigen, die

- für die Einreise kein Visum benötigen, auch wenn sie sich längerfristig in Deutschland aufhalten wollen (§ 41 AufenthV),
- auch mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG jederzeit eine Aufenthaltserlaubnis zu einem anderen Zweck bei der Ausländerbehörde beantragen können (§ 41 AufenthV),
- eine Aufenthaltserlaubnis auch für jede unqualifizierte Beschäftigung erhalten können (§ 26 Abs. 1 BeschV).

#### **Beispiel**

**Robert** aus Großbritannien möchte zum Sommersemester ein Studium der Informatik an der Frankfurt University of Applied Sciences aufnehmen. Er kann die Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG bei der Ausländerbehörde der Stadt Frankfurt am Main beantragen. Wenn er 2023 feststellt, dass ihm das Studium nicht zusagt, ihm aber ein Job als Barkeeper angeboten wird, so kann er in eine Aufenthaltserlaubnis nach § 19c AufenthG wechseln.



## **Der Brexit und die Folgen für Staatsangehörige Großbritanniens**

### **Impressum**

Aktuelles Kapitel zur Publikation  
Aufenthalts- und Sozialrecht für internationale Studierende. Handreichung für Beratende | 2020

Autorin: Prof. Dr. jur. Dorothee Frings

Herausgeber:  
Deutsches Studentenwerk  
Monbijouplatz 11  
10178 Berlin  
Tel.: (030) 29 77 27-10  
E-Mail: [dsw@studentenwerke.de](mailto:dsw@studentenwerke.de)  
[www.studentenwerke.de](http://www.studentenwerke.de)

Gefördert vom: Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF)

Bildnachweis: [iStock.com/dikobraziy](https://www.istock.com/dikobraziy)  
Gestaltung: doppelpunkt Kommunikationsdesign, Berlin  
Druck: Köllen Druck+Verlag GmbH, Bonn

Die Inhalte dieses Kapitels sind sorgfältig recherchiert. Trotzdem übernehmen die Autorin und das Deutsche Studentenwerk keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben. Gesetzliche Bestimmungen und Rechtsauffassungen können sich ändern. Rückmeldungen und Anregungen nehmen die Autorin oder die Servicestelle Interkulturelle Kompetenz (SIK) gern entgegen: [sik@studentenwerke.de](mailto:sik@studentenwerke.de).